

Ergänzungsvereinbarung

zum Gesamtvertrag vom 20.06.1997

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

und

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Landesvertretung Berlin,

sowie

dem AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Landesvertretung Berlin.

1. Die Vertragspartner vereinbaren, dass § 16 Abs. 1 des Gesamtvertrages vom 20.06.1997 (Zahlung der Gesamtvergütung) vom 01.07.2005 bis 30.09.2005 folgenden Zusatz erhält:

„Aufgrund der besonderen Situation durch die Aussetzung der Fristen nach der Protokollnotiz zur Einführung des neu konzipierten Formblatt 3 zum zweiten Quartal 2005 zur Lieferung der Daten für den Fremdkassenzahlungsausgleich für das dritte Quartal 2005 wird eine vierte Abschlagszahlung vereinbart. Diese Abschlagszahlung wird wie folgt berechnet:

- a) Die Mitgliederzahl des dritten Quartals 2005 wird multipliziert mit der Kopfpauschale des dritten Quartals 2005.
- b) Hinzu kommt ein Zuschlag für Einzelleistungen. Dieser setzt sich zusammen aus den Einzelleistungen (unter Berücksichtigung/Abzug der durchlaufenden Posten) des dritten Quartals 2004. Hiervon werden 95% zugrunde gelegt.
- c) Von den Beträgen nach a) und b) werden die bisher geleisteten Abschlagszahlungen für das dritte Quartal 2005 abgezogen.

Die Abschlagszahlungen werden innerhalb von 14 Tagen nach vorheriger Rechnungslegung seitens der KV Berlin an die KV Berlin geleistet.

Für die Rechnungslegung des dritten Quartals 2005 gilt die Formblatt 3-Inhaltsbeschreibung vom 19.10.2005 und die entsprechende Protokollnotiz zur Formblatt 3-Inhaltsbeschreibung.“

2. Für die Abschlagszahlungen, die für das vierte Quartal 2005 fällig werden, tritt § 16 Abs. 1 in seiner Ursprungsfassung in Kraft.,

Berlin, den 12.4.2006


Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand


AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
Der Leiter der Landesvertretung Berlin


Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
Der Leiter der Landesvertretung Berlin